



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

<b>44. Jahrgang</b>	<b>Herausgegeben zu Meschede am 26.03.2018</b>	<b>Nummer 8</b>
---------------------	--	-----------------

---

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

<b>LFD. NR.</b>	<b>INHALT</b>	<b>SEITE</b>
27	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2018 vom 23.03.2018	34
28	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung	35
29	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Arnsberg am 22. Mai 2018	36

## 27 HAUSHALTSSATZUNG UND BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2018 VOM 23.03.2018

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –KrO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW –GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NRW 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises mit Beschluss vom 12.01.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im *Ergebnisplan* mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf  
397.393.926,00 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  
400.878.524,00 €  
*Fehlbedarf* - 3.484.598,00 €

im *Finanzplan* mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf  
389.793.474,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf  
384.917.310,00 €  
+ 4.876.164,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf  
6.617.198,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf  
14.711.653,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf  
2.075.175,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf  
1.770.000,00 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.075.175 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.707.000 EUR festgesetzt.

### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 3.484.598 EUR festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

### § 6

( 1 ) Der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage (§ 56 Abs. 2 KrO ) wird auf **37,69 v.H.** der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2018 (GFG 2018) geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

( 2 ) Zur Finanzierung der ungedeckten Kosten des Jugendamtes (Produkte 06010100, 06010200, 06020100-06021000, 06030100, 06030200) wird von den Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg und Winterberg, die kein eigenes Jugendamt eingerichtet haben, gemäß § 56 Abs. 5 KrO eine Mehrbelastung zur Kreisumlage in Höhe von **20,40 v.H.** der auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage erhoben.

( 3 ) Zur Finanzierung der Unterdeckung der Einrichtung Kreisvolkshochschule, deren finanzielle Belange über den Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Schul- und Bildungseinrichtung des HSK“ abgewickelt werden, wird von den Städten / Gemeinden Bestwig, Eslohe, Hallenberg, Medebach, Meschede, Schmallenberg und Winterberg eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **331.000 EUR** erhoben. Der auf die einzelne Stadt / Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 30.06.2016 je Stadt / Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte / Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf

diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2018 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	36.276,81 €
Gemeinde Eslohe	29.114,19 €
Stadt Hallenberg	14.920,49 €
Stadt Medebach	26.088,65 €
Stadt Meschede	99.734,10 €
Stadt Schmallenberg	82.735,20 €
Stadt Winterberg	42.130,56 €

( 4 ) Zur Finanzierung der seitens des Kreises für die Städte / Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg und Winterberg organisierte Drogen- und Suchtberatung, die in der praktischen Umsetzung durch den Caritas-Verband Brilon durchgeführt wird, wird von den o.g. Städten/Gemeinden eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **270.000 EUR** erhoben. Der auf die einzelne Stadt/ Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 30.06.2016 je Stadt/Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte/Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2018 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	18.507,47 €
Stadt Brilon	42.653,92 €
Gemeinde Eslohe	14.853,29 €
Stadt Hallenberg	7.612,04 €
Stadt Marsberg	33.526,86 €
Stadt Medebach	13.309,74 €
Stadt Meschede	50.881,69 €
Stadt Olsberg	24.951,78 €
Stadt Schmallenberg	42.209,31 €
Stadt Winterberg	21.493,90 €

( 5 ) Die Umlagen zu Abs. 1 und 2 sind in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen. Die Umlagen zu Abs. 3 bis 4 sind jeweils in einer Summe zum 15.07. fällig.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 17.01.2018 angezeigt worden.

Die nach § 56 Abs. 2 KrO erforderlichen Genehmigungen zu den vom Hochsauerlandkreis zu

erhebenden Umlagen sind von der Bezirksregierung mit Verfügung vom 23.03.2018 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist ab Dienstag, den 27.03.2018 im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 476, Steinstraße 27, 59872 Meschede, während der Dienststunden in der Zeit vom 7.30 Uhr - 15.30 Uhr (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr - 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar. Des Weiteren wird der Haushalt im Internet unter [www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de) zur Verfügung gestellt. Die Frist der Verfügbarhaltung endet mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2019.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 23.03.2018

gez.  
Dr. Schneider  
Landrat

## 28 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Herrn Mazin Yousef Abdel Latif Alalfi \*09.10.1967 in Irbid, zuletzt wohnhaft: Am Baumhof 11, 59872 Meschede (Sauerland), z.Zt. unbekanntem Aufenthaltes, ist eine Ordnungsverfügung über die Ablehnung der Verlängerung des Aufenthaltstitels durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 16.03.2018 zuzustellen (Az.: 32-A-14120).

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meiner Ausländerbehörde in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 323, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 16.03.2018 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 26. März 2018  
Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 32 Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht  
- Ausländerbehörde -  
Az.: 32-A-14120  
Im Auftrag

gez.  
Bücker

## 29 EINLADUNG ZUR GENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG DER FISCHEREIGENOSSENSCHAFT ARNSBERG AM 22. MAI 2018

Die Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Arnsberg findet statt am 22. Mai 2018 um 19.30 Uhr in der Dorfschänke Körner, Bruchhausener Str. 27, 59759 Arnsberg-Bruchhausen

### Tagesordnung:

1. Bericht des stellvertretenden Vorsitzenden
2. **Zweite Änderung der Satzung der Fischereigenossenschaft Arnsberg**  
Verkleinerung des Vorstandes von neun auf fünf Mitglieder
3. Wahl des Vorstandes
4. Beitritt zum „Verband der Fischereigenossenschaften Nordrhein-Westfalens e.V.“
5. Verschiedenes

### Hinweis:

*Die Satzungsänderung stand bereits auf der Tagesordnung der Genossenschaftsversammlung am 8. März 2018. Ein Beschluss konnte nicht gefasst werden, weil die erforderliche Zahl von zwei Dritteln **aller** Stimmen der Genossenschaft nicht vertreten war. Jetzt ist eine Beschlussfassung möglich mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen.*

Fischereigenossenschaft Arnsberg  
Arnsberg, 17.03.2018

gez.  
Franz-Josef Kühn  
Stellvertretender Vorsitzender

---